



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**OTIF/RID/RC/2020/35**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/35)

30. Dezember 2019

Original: Russisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

### **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

#### **Äußere Beanspruchungen der inneren Absperreinrichtung und ihres Sitzes (Absatz 6.8.2.2.2)**

#### **Antrag Russlands**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Dokuments ist die Präzisierung des Wortlauts des Absatzes 6.8.2.2.2 betreffend den Einfluss äußerer Beanspruchungen auf die äußeren Einrichtungen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Überarbeiten des Wortlauts des Absatzes 6.8.2.2.2.

## Einleitung

1. Im derzeitigen Wortlaut des Absatzes 6.8.2.2.2 werden die äußeren Beanspruchungen von äußeren Einrichtungen erwähnt (der entsprechende Wortlaut ist in Kursivschrift dargestellt):

### "6.8.2.2.2 (...)

Um jeglichen Verlust des Inhalts im Falle der Beschädigung der äußeren Einrichtungen (Rohrstutzen, seitliche Verschlusseinrichtungen) zu vermeiden, müssen die innere Absperreinrichtung und ihr Sitz so beschaffen oder geschützt sein, dass sie unter dem Einfluss *äußerer Beanspruchungen* nicht abgerissen werden können.

(...)"

2. Es wird vorgeschlagen, diesen Satz so zu ändern, dass die hauptsächliche Vorschrift darin besteht, den Verlust von Inhalt zu vermeiden, ohne dabei die Beanspruchungen zu erwähnen.

## Anträge

### Antrag 1

Der derzeitige Wortlaut des Satzes sollte wie folgt geändert werden:

"Die innere Absperreinrichtung und ihr Sitz müssen so beschaffen oder geschützt sein, dass sie im Falle der Beschädigung der äußeren Einrichtungen (Rohrstutzen, seitliche Verschlusseinrichtungen) unter den äußeren Einflüssen bei einem Unfall oder Zwischenfall einen Verlust des Inhalts vermeiden."

## Begründung

3. Aus dem derzeitigen Wortlaut des genannten Satzes in Absatz 6.8.2.2.2 geht nicht eindeutig hervor, welche Beanspruchungen gemeint sind, welchen Wert oder welche Wirkungsrichtung sie haben und ob es eine Norm gibt, in der solche Anforderungen festgelegt werden.
4. Es wird vorgeschlagen, diese Vorschrift zu ändern, um zu betonen, dass bei einer Beschädigung der äußeren Einrichtungen kein Verlust des Inhalts auftreten darf.

---